

Satzung des „Fördervereins der Städtischen Musikschule Wertheim“ e.V.

§ 1 Name Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Musikschule Wertheim“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wertheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck der Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68).
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, die Musikschule über die Leistungen der Stadt Wertheim hinaus nach Kräften materiell zu unterstützen.

Er hilft bei der qualitativen Ausstattung der Musikschule mit Musikinstrumenten und sonstigen Lehr- und Lernmitteln.

Er unterstützt die Teilnahme an Konzert- und Freizeitveranstaltungen, sowie die Teilnahme an Wettbewerben.

Er unterstützt begabte bedürftige Schüler.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.
- (5) Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrags nach eigenem Ermessen festsetzen. Es sollten jedoch mindestens Euro 15,00 geleistet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassierer bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen sollen.

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Musikschulleiter (als geborenes Mitglied) in beratender Funktion

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden spätestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in folgenden Zeitungen veröffentlicht:

„Fränkische Nachrichten“ und „Wertheimer Zeitung“.

Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassierers
- d) Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen.
- e) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gewählt.
Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach § 2 der Satzung zu verwenden. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach § 2 der Satzung nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen dem Träger der Musikschule, der Stadt Wertheim, zu. Diese hat es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Wertheim, den.....